

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

(Beitrags- und Gebührensatzung Niederschlagswasser)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland (Entwässerungssatzung) vom 13. November 2003 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) vom 12. November 2003 folgende Satzung erlassen:

Teil 1 - Anschlussbeitrag

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 1 Abs. 2 b der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst den Stadtkern der Stadt Crivitz. Die genaue örtliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtung ergibt sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Planunterlagen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke, die vor dem 03.10.1990 an eine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen waren.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,

- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
 - d) Reicht die bauliche Nutzung oder die in anderer Weise künstlich befestigte Grundstücksfläche über die sich nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der in anderer Weise künstlich befestigten Grundstücksfläche wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Grenze der Befestigung tangiert.
 - e) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- (3) Zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche wird die Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt multipliziert:
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B- Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,
 - b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan.

§ 5 Anschlussbeitragssatz

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

3,24 EUR/m²

bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtiger. Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragspflichtiger, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Zweckverband Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9 Kostenersatz für weitere Anschlusskanäle

- (1) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal im Sinne des § 2 Ziffer 8 der Entwässerungssatzung her, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.

- (3) § 6 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung gelten für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend.

Teil 2 – Benutzungsgebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Zweckverband eine Niederschlagswassergebühr.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§ 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstückes. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt

0,40 EUR / m²

gebührenpflichtiger Fläche.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührensschuldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beseitigt wird.

§ 14

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum beträgt 12 Monate. Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben.

§ 15

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Gebühren werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Diese ergeht durch Bescheid. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Wird der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung während des Erhebungszeitraumes beseitigt, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem dieser beseitigt wurde.
- (5) Kostenerstattungen nach § 9 werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides hierüber fällig.

Teil 3 - Schlussvorschriften

§ 16

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und die Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband unaufgefordert spätestens zum Ende des jeweiligen Gebührenveranlagungszeitraumes Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs.2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 16 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt
 - § 16 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18

Härtefallregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 29.01.1997, zuletzt geändert durch 9. Satzung vom 24.10. 2002, außer Kraft.

Plate, den *13.11.03*

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Anlage 1: Übersichtslageplan über die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

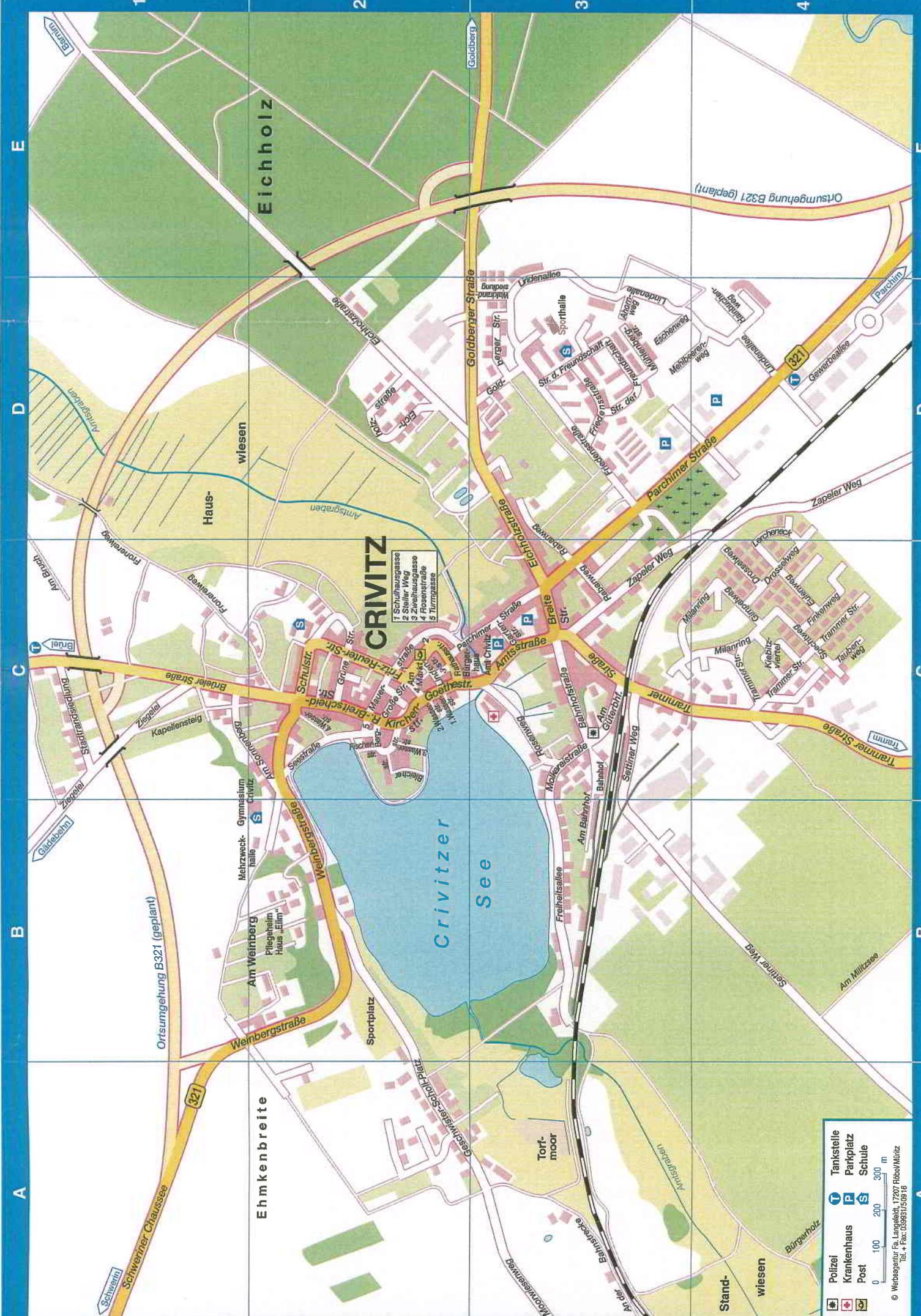
Plate, den *13.11.03*

Georg Ihde
Verbandsvorsteher

**Übersichtsplan über die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Stadt Crivitz – die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt von den privaten Grundstücken folgender Straßen (vgl. beiliegender Stadtplan):

Am Bahnhof
Am Güterbahnhof
Am Markt
Am Sonnenberg (tlw.)
Amtsstraße
Bahnhofstraße
Bergstraße
Bleicherstraße
R.-Breitscheid-Straße
Breite Straße
Brüeler Straße
Eichholzstraße (tlw.)
Fischerstraße
Freiheitsallee
Friedensstraße
Fritz-Reuter-Straße
Gewerbeallee
Goethestraße
Goldberger Straße
Große Straße
Grüne Straße
Hainbuchenweg
Kirchenstraße
Lindenstraße
Mauerstraße
Molkereistraße
Mühlenbergstraße
Parchimer Straße
Rathausstraße
Rosenstraße
Seestraße
Settiner Weg
Straße der Freundschaft
Schulhausgasse
Schulstraße
Trammer Straße
Turmgasse
1. Wasserstraße
Weinbergstraße
Zapeler Weg (tlw.)



CRIVITZ

- 1 Schulhausgasse
- 2 Steiler Weg
- 3 Ziehwassergasse
- 4 Frosenstrasse
- 5 Turmgasse

Polizei
 Krankenhaus
 Post
 Schule
 Tankstelle
 Parkplatz

0 100 200 300 m
 © Webagentur Fa. Langefeld, 17207 Ribicki/Münz
 Tel. + Fax: 03983150916